Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Passau (Sondernutzungssatzung – SNS)

vom 21.11.2024

PASSAU

DIE_DREI_FLÜSSE_STADT

Die Stadt Passau erlässt aufgrund des Art. 22 a des Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist sowie § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) folgende, mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 05.11.2024 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich
§ 2 Erlaubnispflicht
§ 3 Erlaubnisantrag
§ 4 Erlaubniserteilung („Sondernutzungserlaubnis“)
§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung
§ 6 Außenbestuhlung, Stehtische
§ 7 Warenpräsentation und Werbeständer
§ 8 Infostände
§ 9 Straßenmusik
§ 9a Wahlwerbung
§ 10 Einschränkung und Versagung/Widerruf von Sondernutzungen
§ 11 Sonstige erlaubnisfähige und nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen
§ 12 Märkte und Dulten
§ 13 Ausnahmen
§ 14 Pflichten des Sondernutzungsberechtigten
§ 15 Haftung
§ 16 Erhebung von Sondernutzungsgebühren / Kosten
§ 17 Zuwiderhandlungen
§ 18 Inkrafttreten

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt Passau stehenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßen im Sinne dieser Satzung) mit ihren Bestandteilen. Zu den Straßen gehören:

a) Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen,
b) Kreisstraßen,
c) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG,
d) öffentliche Feld- und Waldwege im Sinne des Art. 53 Nr. 1 BayStrWG, soweit sie ausgebaut sind,
e) beschränkt-öffentliche Wege im Sinne des Art. 53 Nr. 2 BayStrWG.

Die Satzung gilt zudem für die nicht in der Baulast der Stadt stehenden Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen. Bei Anträgen auf Sondernutzungen auf diesen Straßen ist in jedem Fall stets das

Staatliche Bauamt Passau als zuständiger Straßenbaulastträger im Vorfeld zu beteiligen und das dortige Einvernehmen einzuholen.

(2) Zu den Bestandteilen der Straßen im Sinne des § 1 Abs. 4 FStrG und Art. 2 BayStrWG gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen, ausgenommen Nebenanlagen.

(3) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung ist die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus. Gemeingebrauch wiederum ist die Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung.

§ 2 Erlaubnispflicht

(1) Soweit nicht kraft Gesetzes (z.B. § 8 Abs. 6 FStrG, Art. 21 BayStrWG) oder aufgrund dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzug der Erlaubnis durch die Stadt Passau. Dies gilt auch dann, wenn durch die Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.

(2) Werden die in § 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(3) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen etwaiger weiterer erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse ausgeübt werden.

(4) Der Erlaubnis bedarf auch jegliche Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.

(5) Einer neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksübergangs. Der Übergang ist der Stadt Passau innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(6) Abweichend von Abs. 1 richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung nach bürgerlichem Recht:

a) bei baulichen Anlagen, die nicht nur zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden und die den Gemeingebrauch anderer nicht beeinträchtigen können, ausgenommen bei Werbeanlagen,

b) bei Werbetafeln, Werbesäulen oder sonstigen Werbeflächen, die von der Stadt für öffentliche Bekanntmachungen in Anspruch genommen werden können,

c) soweit dies durch Art. 22 Abs. 2 BayStrWG vorgeschrieben ist.

§ 3 Erlaubnisantrag

(1) Erlaubnisanträge sind vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung in Textform auf elektronischem Weg, per Post oder

persönlich bei der Stadt Passau zu stellen. Die Stadt Passau kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird ein Antrag nicht gestellt, jedoch mit der Sondernutzung begonnen, so kann die Stadt Passau von Amts wegen die unverzügliche Beendigung der Sondernutzung verlangen sowie nachträglich zur Antragstellung auffordern. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Erlaubniserteilung („Sondernutzungserlaubnis“)

(1) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch, sie wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit und auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt oder von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße zweckmäßig ist.

(3) Wird von einer erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt Passau unverzüglich mitzuteilen. Die Erlaubnis endet in diesem Falle unbeschadet der Regelungen in Abs. 2 mit Eingang der entsprechenden Anzeige oder zu einem vom Inhaber[1] einer Erlaubnis angegebenen späteren Zeitpunkt.

(4) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen. Insbesondere wird durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Sondernutzungserlaubnis die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

(5) Ist für das Benutzen öffentlichen Verkehrsgrundes eine straßenverkehrsrechtliche Genehmigung durch die Stadt Passau erteilt, so entfällt die Erlaubnispflicht nach dieser Satzung.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen, unbeschadet anderer öffentlicher Rechtsvorschriften:

1. bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Balkone, Erker, Fensterbänke, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer;
2. bauaufsichtlich genehmigte Licht- und Luftschächte bis zu 1 qm;
3. bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, sowei sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
4. Reklameausleger, die den notwendigen Kontakt nach außen vermitteln, demzufolge zum grundrechtlich geschützten Kern des Anliegergebrauchs gehören und den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, insbesondere Firmennasen und Firmenzeichen;
5. Taxistandplätze;
6. Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zwecke dienen;
7. Bereitstellung von Tonnen für die Müllabfuhr am Vorabend des Leerungstages bis zum Ende des Leerungstages;
8. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz.

§ 6 Außenbestuhlung, Stehtische

(1) Gastronomischen Betrieben kann die Aufstellung von Außenbestuhlung und Sonnenschirmen (Freischankflächen) grundsätzlich nur im Straßenraum vor den Geschäftsräumen und tageszeitlich beschränkt erlaubt werden. Abweichungen davon sind im Einzelfall möglich.

(2) Bei der Genehmigung der Freischankflächen auf Fußwegen ist darauf zu achten, dass grundsätzlich ein Korridor von 1,0 m und auf gemeinsamen Fuß- und Radwegen ein Korridor von 2,50 m freigehalten wird. Die Grundstückszufahrten für Rettungs-, Polizei- und Feuerwehrfahrzeuge sowie der Fahrzeuge der Abfallentsorgung sind stets freizuhalten.

(3) Verkaufseinrichtungen und Schankanlagen sind grundsätzlich im Bereich der Freischankfläche unzulässig. Abweichungen sind im Rahmen von städtischen Veranstaltungen oder Veranstaltungen von City-Marketing Passau e.V möglich.

(4) Der Betrieb einer Freischankfläche ist in der Regel von 08.00 bis 23.00 Uhr zulässig. Wenn im Einzelfall unzumutbare Belästigungen der Anwohner festgestellt werden, kann angeordnet werden, den Betrieb zu einem früheren Zeitpunkt einzustellen. In den Bereichen der Fußgängerzone mit freigegebenen Zeiten für den Lieferverkehr ist abweichend der Zeitraum ab 10.00 Uhr zulässig.

(5) Gewerbebetrieben, in deren Räumen auch Speisen oder alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, kann eine Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von max. zwei Stehtischen ohne Stühle unter Beachtung des Abs. 2 erteilt werden.

(6) Die Beschallung der Freischankfläche ist unzulässig. Der Betrieb von Fernsehgeräten, Bildschirmen oder sonstigen Übertragungsmedien ist nicht zulässig. Ausnahmen können bei besonderen Ereignissen auf Antrag zugelassen werden.

(7) Die Genehmigung der Freischankflächen kann seitens der Stadt Passau im Falle einer anderweitigen Nutzung, z.B. anlässlich einer Baustelle oder einer Veranstaltung, sofort widerrufen werden.

§ 7 Warenpräsentation und Werbeständer

(1) Bei der Genehmigung der Warenpräsentationen und Werbeständer auf Fußwegen ist darauf zu achten, dass grundsätzlich ein Korridor von 1,0 m und auf gemeinsamen Fuß- und Radwegen ein Korridor von 2,50 m freigehalten wird. Die Grundstückszufahrten für Rettungs-, Polizei- und Feuerwehrfahrzeuge sowie der Fahrzeuge der Abfallentsorgung sind stets freizuhalten.

(2) Werbeständer und/oder Warenpräsentationen sind unmittelbar vor der eigenen Hausfassade aufzustellen. Dabei darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs nicht behindert werden.

§ 8 Infostände

(1) Sondernutzungserlaubnisse für Infostände können insbesondere an gemeinnützige Vereine oder Organisationen, politische Parteien oder Religionsgemeinschaften erteilt werden, sofern sie keine Versammlungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) darstellen. Die Gemeinnützigkeit ist regelmäßig über einen Freistellungsbescheid des Finanzamts nachzuweisen.

(2) Das Aufstellen von Pavillons (ohne Seitenwände) kann grundsätzlich erlaubt werden. Eine Gesamtfläche von insgesamt 9 m² darf nicht überschritten werden.

(3) Die Erlaubnis gilt werktags in der Zeit von 10.00 - 18.00 Uhr. Ausgenommen sind die vier Sonntage vor politischen Wahlen für Infostände von politischen Parteien, Wählergruppen und sonstigen Vorschlagsträgern.

(4) Die im Zusammenhang mit dem Informationsstand stehenden Tätigkeiten (z.B. Verteilen von Informationsmaterial, Durchführen von Informationsgesprächen) sind auf die erlaubte Fläche beschränkt.

(5) Der Einsatz von Verstärkeranlagen ist grundsätzlich nicht zulässig.

(6) Die Gewinnung finanzieller Unterstützer ist an einem Informationsstand nur insofern zulässig, soweit Informationsmaterial ausgehändigt wird. Die Entgegennahme insbesondere von Einzugsermächtigungen, Fördermitgliedschaftsanträgen oder sonstigen vergleichbaren einmaligen oder dauerhaften Verpflichtungen vor Ort ist dagegen nicht zulässig.

(7) Für den Innenstadtbereich zwischen Paulusbogen und Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) sowie Donau und Inn gilt, dass einem Antragsteller für denselben Zeitraum nur für eine der nachfolgend beschriebenen Örtlichkeiten eine Erlaubnis erteilt werden kann. Der genaue Umgriff der Standorte ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan, welcher Bestandteil der Satzung ist:

a) Fußgängerzone - Bahnhofstraße gegenüber Haus-Nr. 2 auf Höhe der Sitzbänke;

b) Fußgängerzone - Dr.-Hans-Kapfinger-Straße im Anschluss an Haus-Nr. 1 in Richtung Ludwigsplatz;

c) Fußgängerzone - Ludwigstraße 10;

d) Auf dem Ludwigsplatz vor Haus-Nr. 1 auf Höhe der Baumgruppe (nicht auf dem Treppenaufgang).

Im Falle von längeren Sperrungen einer Örtlichkeit – z. B. aufgrund von Baumaßnahmen, Veranstaltungen, o.ä. – können Ersatzörtlichkeiten benannt werden.

(8) Veranstalter können grundsätzlich nur einen Informationsstand je Kalendertag betreiben. Den jeweiligen Veranstaltern zuzurechnende Gruppierungen werden, selbst wenn sie einen eigenen Rechtsstatus besitzen sollten, den Veranstaltern im Sinne des Satzes 1 zugerechnet.

(9) Vier Wochen vor Wahlen werden Informationsstände vorrangig an die zu den Wahlen

zugelassenen Parteien vergeben.

§ 9 Straßenmusik

(1) Es wird eine Erlaubnis pro Tag seitens des Ordnungsamtes der Stadt Passau erteilt.

(2) Musiziert werden darf grundsätzlich nur von Montag bis Samstag (nicht an Sonn- und Feiertagen und nicht an den Adventssamstagen) in der Zeit von 10.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr an drei Standorten in der Fußgängerzone (Lageplan als Anlage 2 beigefügt). Der Standort ist stündlich zu wechseln.

(3) Schlaginstrumente jeglicher Art sowie elektronische Verstärker sind nicht gestattet.

(4) Wird die Straßenmusik durch mehrere Personen ausgeübt, dürfen sich diese räumlich nicht trennen.

(5) Der Verkauf von Tonträgern, Souvenirs und Waren aller Art ist untersagt.

(6) Die zulässigen Örtlichkeiten ergeben sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Plan, welcher Bestandteil der Satzung ist:

a) Ludwigstraße auf Höhe Hausnummern 8 und 10;

b) Ludwigstraße auf Höhe Hausnummern 21 und 23;

c) Ludwigstraße auf Höhe Einmündung Grabengasse.

§ 9a Wahlwerbung

(1) Für Wahlwerbung in Bereichen, die nicht unter

- die Verordnung der Stadt Passau über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung oder
- die Satzung über die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Anlagen zur Außenwerbung und von Werbung in der Stadt Passau (Werbeanlagensatzung) in der jeweils gültigen Fassung

fallen, gelten die Regelungen gemäß nachfolgender Absätze.

(2) Erlaubnisfähig ist gegenüber den jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und sonstigen Vorschlagsträgern, im Rahmen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 13. Februar 2013 (AllMBl. S. 52, ber. S. 139) in der jeweils gültigen Fassung,

a) bei Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin

Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin

b) bei Volksbegehren den jeweiligen Antragstellern
4 Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten

c) bei Bürgerbegehren den jeweiligen vertretungsberechtigten Personen
6 Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde

d) bei Volks- und Bürgerentscheiden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

das Anbringen von Wahlsichtwerbung im Format Din A1 (594 mm x 841 mm), hochkant, auf Trägertafeln. Als Anbringungsart ist nur eine Standard-Anbringungsart an Straßenlaternenmasten erlaubnisfähig. Ergänzend ist im Einzelfall die Aufstellung von Großflächenplakaten (Format in der Regel 3,7 m x 2,9 m) an exakt zu bezeichnenden Aufstellorten erlaubnisfähig.

(3) Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl, Abstimmung bzw. dem Ende der Eintragungsfrist wieder entfernt werden (Ausnahme Stichwahl bei Kommunalwahlen).

(4) Für das Anbringen der Wahlplakate dürfen nur solche Befestigungen verwendet werden, die keine Schäden verursachen und beim Abbau rückstandsfrei entfernt und entsorgt werden können.

(5) Voraussetzung für den Erhalt einer Sondernutzungserlaubnis zur Plakatierung ist in allen Fällen, dass die beworbenen Parteien und Kandidaten im Stadtgebiet Passau wählbar sind.

(6) Das Anbringen von Plakaten ist im Bereich der Alt- und Innenstadt (begrenzt von Donau und Inn und einer Linie Bahnhofstraße, Dr.-Hans-Kapfinger-Straße, Kleiner Exerzierplatz und Augustinergasse, diese Straßen jeweils beidseitig eingeschlossen) generell nicht zugelassen. Der als Anlage 3 beigefügte Übersichtsplan Sperrbereich ist Bestandteil der Satzung.

§ 10 Einschränkung und Versagung/Widerruf von Sondernutzungen

Die nach dieser Satzung beantragten, erteilten oder erlaubnisfreien Sondernutzungen können insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn

(1) Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern;

(2) die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet würden;

(3) der Sondernutzungsberechtigte die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt bzw. in der Vergangenheit nicht erfüllt hat;

(4) der Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt bzw. in der Vergangenheit nicht gezahlt hat;

(5) zuvor mehrmalig öffentliche Flächen ohne entsprechende Sondernutzungserlaubnis genutzt worden sind;

(6) eine anderweitige Nutzung, z.B. durch eine Veranstaltung vorliegt;

(7) die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt;

(8) unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls den Interessen des Gemeingebrauchs – insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutze des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen – der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso gut durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann.

§ 11 Sonstige erlaubnisfähige und nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

(1) Zu den sonstigen erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel:

1. Vollwärmeschutz;
2. Kunstdarbietungen, welche über den Gemeingebrauch der öffentlichen Fläche hinausgehen und nicht der Gewinnerzielung dienen;
3. Auslagekästen, Schaukästen, Postablagekästen;
4. Standort für Carsharing;
5. Standort für E-Ladesäulen;
6. Fahrradständer;
7. Transparente (vorübergehend) für Veranstaltungen der Stadt Passau oder nicht kommerzieller Veranstaltungen Dritter;
8. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe.

(2) Soweit in den Regelungen dieser Satzung nicht ausdrücklich erlaubt, wird eine Sondernutzungserlaubnis in der Regel nicht erteilt für:

1. nicht ortsfeste Werbemaßnahmen, insbesondere die Bücher- und Zeitschriftenwerbung, das Verteilen von Handzetteln oder Warenproben bzw. das Anbringen dieser an Fahrzeugen. Abweichend davon kann bei besonderen Anlässen (z.B. Neueröffnung, Firmenjubiläum etc.) eine Genehmigung erteilt werden;
2. das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind;
3. das Aufstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Werbung (innerhalb von Sonderaktionen sind aber Ausnahmen möglich);
4. Verkaufsstände mit Waren, Speisen und/oder Getränken, ausgenommen bei Märkten und Veranstaltungen;
5. das Aufstellen von Sammelcontainern für Altkleider und Schuhe;
6. das Aufstellen von Waren- oder Verkaufsautomaten;
7. Tombola, Lotterie oder ähnliche Einrichtungen.

§ 12 Märkte und Dulten

Die jeweiligen ortsrechtlichen Bestimmungen über Märkte und Dulten werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 13 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen können von den Regelungen dieser Satzung Ausnahmen erteilt werden.

§ 14 Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

(1) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufe und Kanalschächte ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt.

(2) Dem Sondernutzungsberechtigten obliegt die Unterhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen, soweit dies durch die Sondernutzung veranlasst ist. Die Stadt Passau kann die Unterhaltung und Reinigung in diesem Falle auf Kosten des Benutzers übernehmen.

(3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten dem veränderten Zustand anzupassen.

(4) Der Sondernutzungsberechtigte hat nach Beendigung oder Widerruf der Sondernutzung den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Straße unverzüglich wiederherzustellen. Die Stadt Passau kann die Wiederherstellung auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten übernehmen.

§ 15 Haftung

(1) Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Stadt Passau für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er haftet zudem für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen oder Gegenstände. Die Stadt Passau kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen. Der Sondernutzungsberechtigte hat die Stadt Passau von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.

(2) Die Stadt Passau haftet dem Sondernutzungsberechtigten nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, sofern ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Sondernutzungsberechtigte hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der

rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundfläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Passau.

§ 16 Erhebung von Sondernutzungsgebühren / Kosten

(1) Für die Ausübung von Sondernutzungen erhebt die Stadt Passau Sondernutzungsgebühren. Näheres hierzu ist geregelt in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von öffentlichen Straßen in der Stadt Passau in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu erstatten, die der Stadt Passau als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt Passau kann in begründeten Fällen angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erheben, bleibt unberührt.

§ 17 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. Art. 66 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) können Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung oder gegen die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Passau über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums in der Fassung vom 20.12.1977 (Amtsblatt Nr. 48 vom 21.12.1977) sowie vom 29.06.2021 (Amtsblatt Nr. 55 vom 07.07.2021) außer Kraft.

Passau, den 21.11.2024

gez.
Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

[1] Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

SNS - Anlage 1
Infostände

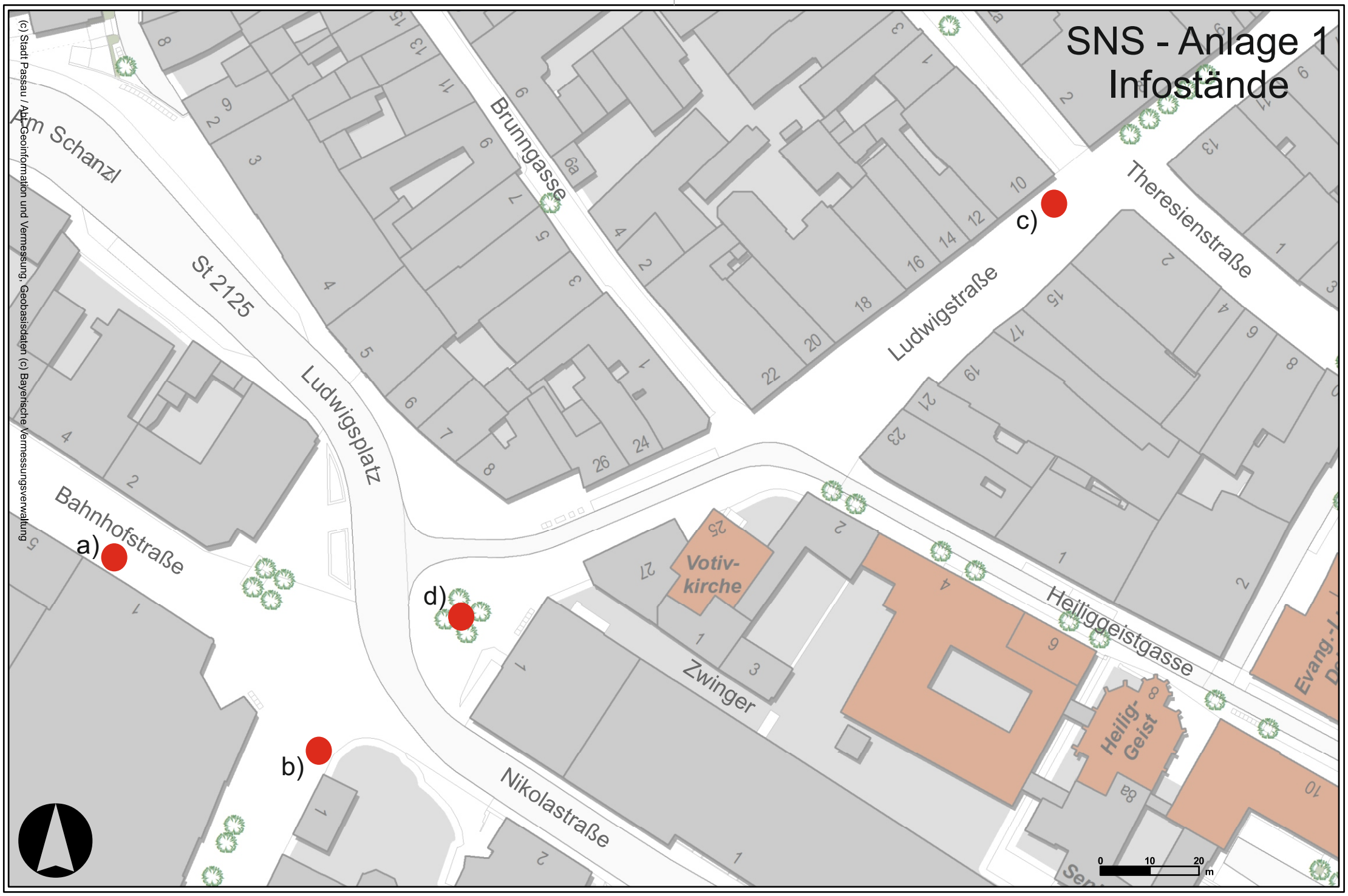

(c) Stadt Passau / Abt. Geoinformation und Vermessung, Geobasisdaten (c) Bayerische Vermessungsverwaltung

Merkblatt Straßenmusik

Straßenmusik gehört zu einer lebendigen Fußgängerzone und wird von uns kostenlos genehmigt. Allerdings führt eine zu häufige oder zu laute Straßenmusik sehr schnell zu einer Belästigung der Menschen, die in der Fußgängerzone wohnen oder arbeiten. In der Vergangenheit sind zunehmend Beschwerden bei uns eingegangen, dass mit einer Genehmigung zahlreiche Personen an verschiedenen Stellen gespielt haben und sich auch nicht an die vorgeschriebenen Zeiten gehalten haben. Deshalb haben wir unsere Erlaubnis mit den genannten Einschränkungen versehen.

Wenn Sie ohne Genehmigung spielen oder unsere Vorgaben nicht beachten, müssen Sie damit rechnen, von der Polizei aus der Fußgängerzone verwiesen zu werden. Im Wiederholungsfall droht Ihnen eine Anzeige, was zum Erlass eines Bußgeldbescheides führen kann. Die Polizei kann Ihnen auch vor Ort eine Sicherheitsleistung (Geld oder Sachwerte) abverlangen. Eine Missachtung unserer Regeln führt außerdem dazu, dass wir Ihnen dann keine Genehmigung für künftige Besuche in Passau mehr erteilen.

Sowohl die Anwohner und Beschäftigten in der Fußgängerzone als auch die Polizei und wir sind an einer reibungslosen Straßenmusik interessiert. Wir würden uns freuen, wenn auch Ihr Auftritt ohne Probleme ablaufen könnte.

In der Stadt Passau bekommt ein Musiker/in pro Tag eine Genehmigung von Seiten des Ordnungsamtes. Diese werden nur von Montag bis Samstag erteilt. Außerdem sind weder Schlaginstrumente noch elektronische Verstärker erlaubt. Erlaubt ist das Musizieren in der Zeit von 10-12 Uhr und von 14-16 Uhr an drei Standorten in der Fußgängerzone, welche stündlich zu wechseln sind. Die Genehmigung kann immer am Freitag ab 08.00 Uhr für die darauffolgende Woche telefonisch beantragt werden. (0851/396-389)

SNS - Anlage 3

Übersichtsplan Sperrbereich

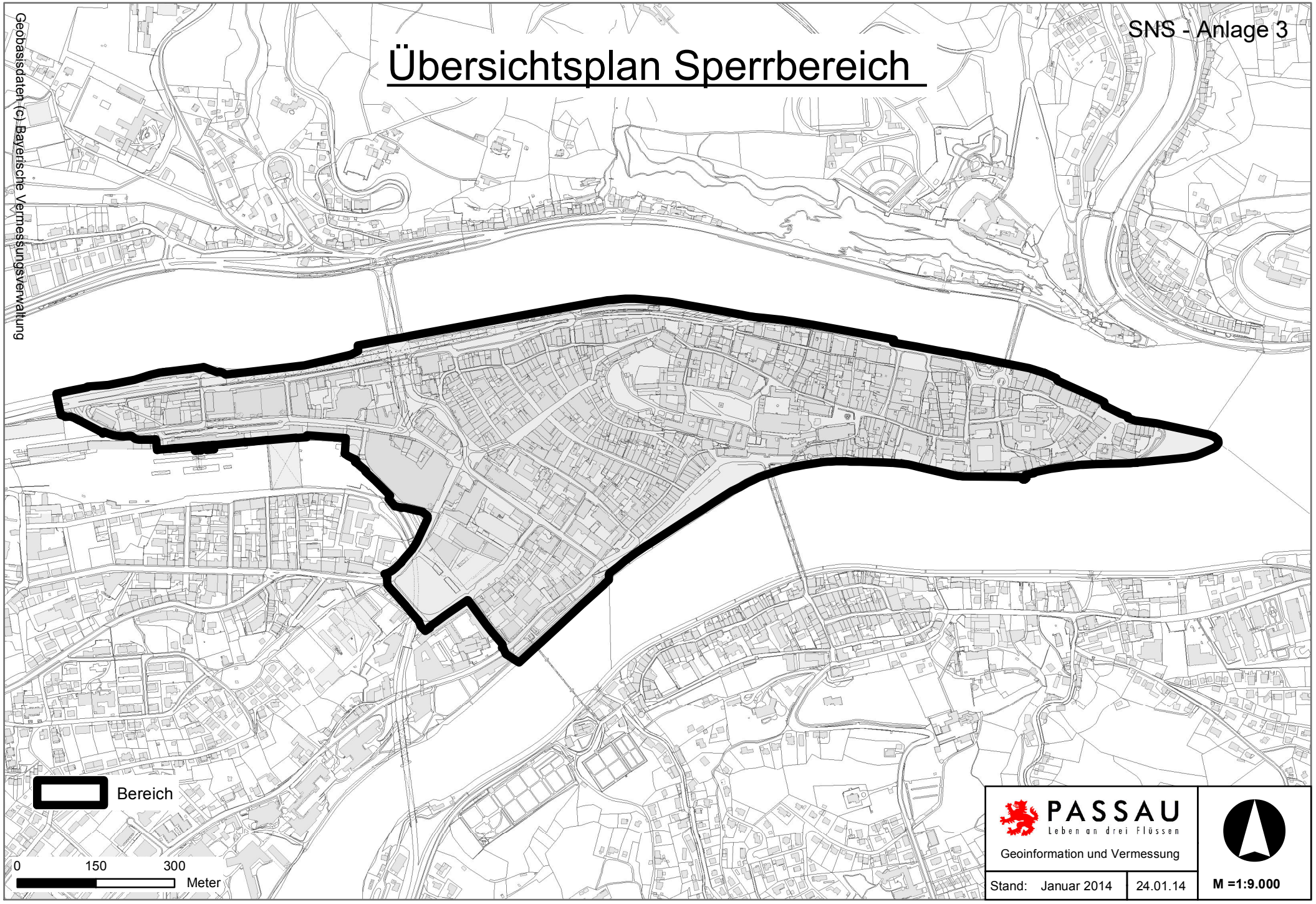

PASSAU
Leben an drei Flüssen
Geoinformation und Vermessung

Stand: Januar 2014 | 24.01.14

M =1:9.000